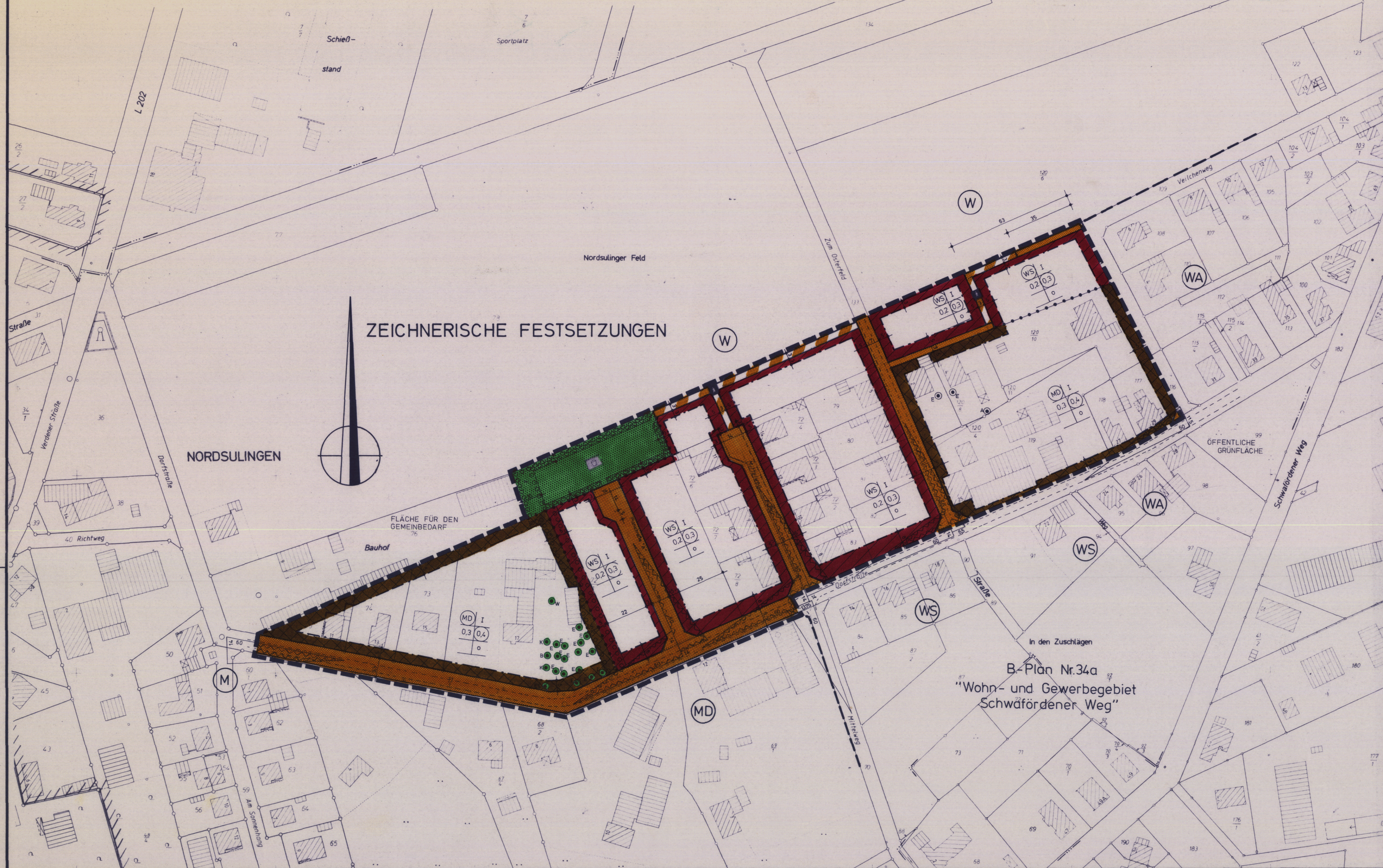




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
	UEBERBAUBARE - GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	DOFGBEETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3	0,4
0,2	0,3
1	

BAUWEISE, BAUGRENZE	OFFENE BAUWEISE
0	BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGÄNGERBEREICH

GRÜNFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

	UMGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
--	---

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BIRKE, ERLE, BIRKE, WEIDE, USW. (§ 9 (1) NR. 25a BauGB), FLÄCHENDECKEND
	ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) NR. 25b BauGB)

L = Linde	W = Walnuss
E = Eiche	B = Buche
X = Laubfarn	A = Ahorn
Es = Esche	

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1973 (Nds. GVBl. S. 264) und des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes (NBauO) vom 23.12.1973 (Nds. GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1973 (Nds. GVBl. S. 264) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.06.1982) (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Gemeinde Sulingen am 28.04.1988 diesen Bebauungsplan Nr. 44 zur Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Vorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 11.08.1988

gez. Kling
Bürgermeister

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.07.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.09.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 11.08.1988

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Verfahrensvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Verordnungsvermerk für die Stadt Sulingen
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 29.08.1986 Az. VI 90/86

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.08.1986). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 25.08.1988

gez. Weing
Verm. Oberst

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Bauamt

Sulingen, den 28.03.1987

apl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.08.1987 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.09.1987 bis 01.10.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sulingen, den 11.08.1988

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.01.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 17.02.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.04.1988 gegeben.

Sulingen, den 11.08.1988

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.04.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 11.08.1988

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Der Bebauungsplan ist nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB unter Bezug auf die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Az. DV XVIII 6170/22-110/84) mit ortsüblicher Bekanntmachung am 19.10.1988 gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 in Kraft getreten. In der Sulinger Kreiszeitung wurde auf diese Bekanntmachung am 05.11.1988 hingewiesen.

Sulingen, den 07.11.1988

gez. Schiagelambers
Stadtdirektor IV

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

"Nordsulinger Feld"

Maßstab 1:1000

Gemarkung Nordsulingen Flur 5

23.08.86 P
geändert 20.11.86 P
28.03.87 P
15.08.87 P
15.01.88 P
berichtigt 05.10.88 P